

Stand: 28.04.2026 07:30:03

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/10973

"Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2026/2027 (Drs. 19/9020)"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/10973 vom 11.03.2026
2. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/11568 des HA vom 16.04.2026



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Felix Locke, Martin Scharf, Alexander Hold, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER),**

Klaus Holetschek, Michael Hofmann, Josef Zellmeier, Petra Guttenberger, Maximilian Böttl, Daniel Artmann, Barbara Becker, Dr. Alexander Dietrich, Patrick Grossmann, Manuel Knoll, Harald Kühn, Dr. Stephan Oetzing, Werner Stieglitz, Martin Stock, Karl Straub, Peter Wachler und Fraktion (CSU)

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2026/2027
(Drs. 19/9020)

Der Landtag wolle beschließen:

1. Nach Art. 18 wird folgender Art. 18a eingefügt:

Art. 18a

Änderung des Bayerischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes

Das Bayerische Untersuchungshaftvollzugsgesetz (BayUVollzG) vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 678, BayRS 312-1-J), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2025 (GVBl. S. 178) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach Art. 12 wird folgender Art. 12a eingefügt:

„Art. 12a

Überbrückungsleistung bei Bedürftigkeit

Untersuchungsgefangenen, die ohne Verschulden kein Arbeitsentgelt und keine Ausbildungsbeihilfe erhalten, wird bis einschließlich des dritten Monats des Vollzugs eine Überbrückungsleistung in Höhe von monatlich dem 1,65-fachen Tagessatz der Eckvergütung zur Verwendung für den Einkauf oder anderweitig gewährt, falls sie bedürftig sind.“

2. Art. 21 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nr. 1 wird folgende Nr. 2 eingefügt:

„2. Art. 18a am ...**[einzusetzen: Datum des abweichenden Inkrafttretens, geplant 1. Juli 2026]**.“
 - b) Die bisherigen Nrn. 2 und 3 werden die Nrn. 3 und 4.

Begründung:

Anders als bei Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten ist für Untersuchungsgefangene die Gewährung von Taschengeld nach geltendem Recht nicht vorgesehen. Taschengeld hat im Rahmen der Haft oder Unterbringung den Zweck, den Gefangenen zur Befriedigung von Bedürfnissen zu dienen, die über die auf Existenzsicherung ausgerichtete Versorgung durch die Justizvollzugsanstalten hinausgehen. Hintergrund für einen Verzicht auf eine Taschengeldregelung war bei Schaffung des Bayerischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes (BayUVollzG), dass bedürftige Untersuchungsgefangene bei den Kommunen einen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) geltend machen können.

Es kommt jedoch weiterhin dazu, dass – gerade vor dem Hintergrund der meist unerwartet und plötzlich eintretenden Untersuchungshaft – bis zu einer Festsetzung und Auszahlung der entsprechenden Ansprüche erhebliche Zeit vergehen kann. Dies beruht letztlich auf bundesrechtlichen Vorgaben: Insbesondere die Klärung der Zuständigkeit nach § 98 Abs. 2 SGB XII, der auf den gewöhnlichen Aufenthalt abstellt, kann bei Personen ohne festen Wohnsitz zu erheblichen Problemen führen. Andererseits sind im Rahmen der Antragstellung Unterlagen erforderlich, die den Untersuchungsgefangenen nicht ohne Weiteres vorliegen. Die zeitliche Verzögerung kann dazu führen, dass Untersuchungsgefangenen gerade in der besonders sensiblen Anfangsphase zunächst keine oder kaum finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, um ihre über die Grundversorgung hinausgehenden Bedürfnisse zu erfüllen. Dies kann zu sozialen Härten führen und die Untersuchungsgefangenen in dieser bereits regelmäßig vulnerablen Situation noch anfälliger für subkulturelle Aktivitäten und negative Einflüsse machen, wobei die ersten Wochen nach der Inhaftierung aufgrund der neuen Umgebung und des ungewohnten Umfelds regelmäßig besonders kritisch sind.

Vor diesem Hintergrund wird ein eigenständiger Anspruch auf eine Überbrückungsleistung für den Anwendungsbereich der Untersuchungshaft eingeführt. Dieser ist auf die ersten drei Monate nach Beginn der Untersuchungshaft beschränkt. Bis dahin ist davon auszugehen, dass eine Klärung und ggf. Auszahlung des Sozialhilfeanspruchs erfolgen kann. Die Höhe der Überbrückungsleistung entspricht dabei dem Taschengeld nach dem Bayerischen Strafvollzugsgesetz (BayStVollzG), hinreichende Gründe für eine Differenzierung bestehen nicht. In der Konsequenz entfällt in Höhe des Anspruchs auf Überbrückungsleistung aufgrund der Nachrangigkeit der Sozialhilfe gemäß § 2 SGB XII der Sozialhilfeanspruch. Die Voraussetzungen des Anspruchs auf Überbrückungsleistung entsprechen dabei denen des Art. 54 BayStVollzG, insbesondere ist zu berücksichtigen, ob den Untersuchungsgefangenen eine Arbeit oder Ausbildung angeboten wurde, für die sie ein Entgelt oder eine Beihilfe erhalten würden. Auch wenn im Rahmen der Untersuchungshaft keine Arbeitspflicht besteht, besteht kein Anlass für eine Unterstützung, wenn die Untersuchungsgefangenen selbst Abhilfe bzgl. ihrer Bedürftigkeit schaffen können. Dies entspricht auch der Rechtslage in der weit überwiegenden Mehrheit der anderen Länder. Auch im Übrigen gelten die allgemeinen Grundsätze, die bereits auf die Regelung des vollzuglichen Taschengelds Anwendung finden, entsprechend. Insbesondere ist maßgeblich, ob den Gefangenen Geld bis zur Höhe der Überbrückungsleistung zur Verfügung steht. Da die Prüfung erst am Monatsende erfolgen kann, sind im laufenden Monat eingehende Gelder bei der Bedürftigkeit zu berücksichtigen (vgl. BeckOK Strafvollzugsrecht Bayern/Arloth, 23. Edition, Art. 54 BayStVollzG, Rn. 4). Sie sind auf den Anspruch anzurechnen beziehungsweise, sofern ein Vorschuss gewährt worden ist, (ggf. anteilig) einzubehalten.

Die Einführung der Überbrückungsleistung macht eine redaktionelle Änderung der Zweckbestimmung erforderlich, die mittels separaten Änderungsantrags zum Haushaltsplan durchgeführt wird. Ein weiterer Aufwuchs in Kapitel 04 05 im Tit. 681 72-0 im Entwurf des Haushaltsplans 2026/2027 ist dabei nicht erforderlich. Für das Jahr 2026 ergibt sich ein monatlicher Betrag von 46,99 € pro bedürftigem Untersuchungsgefangenen. Ausgehend von der Anzahl der Neuaufnahmen im Bereich der Untersuchungshaft im Jahr 2024 (ca. 7 050) ergibt sich ein maximaler jährlicher Betrag in Höhe von ca. 994 000 €. Das ist aber ein Höchstbetrag, der nicht berücksichtigt, dass nur ein gewisser Anteil der Untersuchungsgefangenen bedürftig ist. Auszugehen ist von einer Bedürftigkeitsquote von etwa 50 % (vgl. Drs. 18/3265), sodass sich ein Betrag in Höhe von

ca. 497 000 € ergibt. Dieser Bedarf kann im Rahmen des bereits im Entwurf des Haushaltsplans 2026/2027 vorgesehenen Aufwuchses bei Kap. 04 05 TG 72 gedeckt werden.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/9020

**über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die
Haushaltsjahre 2026 und 2027
(Haushaltsgesetz 2026/2027 - HG 2026/2027)**

**2. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher,
Julia Post u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 19/10965

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2026/2027
hier: Aufhebung der Wiederbesetzungssperre
(Drs. 19/9020)**

**3. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher,
Florian Siekmann u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 19/10966

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2026/2027
hier: Zuschläge zur Mehrarbeitsvergütung im Polizeidienst
(Drs. 19/9020)**

**4. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher,
Julia Post u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 19/10967

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2026/2027
hier: kein pauschaler Stelleneinzug
(Drs. 19/9020)**

**5. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher,
Julia Post u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 19/10968

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2026/2027
hier: Vorziehen der Stellenhebungen nach Art. 6i des Haushaltsgesetzes
2026/2027
(Drs. 19/9020)**

- 6. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Andreas Hanna-Krahl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**
Drs. 19/10969

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2026/2027
hier: Landespflegegeld
(Drs. 19/9020)
- 7. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Kerstin Celina u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**
Drs. 19/10970

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2026/2027
hier: Einführung eines Gehörlosengeldes
(Drs. 19/9020)
- 8. Änderungsantrag der Abgeordneten Holger Grießhammer, Arif Taşdelen, Volkmar Halbleib u.a. und Fraktion (SPD)**
Drs. 19/10971

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2026/2027
hier: Streichung der Wiederbesetzungssperre
(Drs. 19/9020)
- 9. Änderungsantrag der Abgeordneten Holger Grießhammer, Arif Taşdelen, Volkmar Halbleib u.a. und Fraktion (SPD)**
Drs. 19/10972

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2026/2027
hier: Keine Sperre frei werdender Stellen ab 2026
(Drs. 19/9020)
- 10. Änderungsantrag der Abgeordneten Florian Streibl, Felix Locke, Martin Scharf u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Klaus Holetschek, Michael Hofmann, Josef Zellmeier u.a. und Fraktion (CSU)**
Drs. 19/10973

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2026/2027
(Drs. 19/9020)
- 11. Änderungsantrag der Abgeordneten Andreas Jurca, Andreas Winhart, Johann Müller und Fraktion (AfD)**
Drs. 19/10974

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2026/2027
hier: Änderung des Art. 30 der Bayerischen Haushaltsordnung
(Drs. 19/9020)

12. Änderungsantrag der Abgeordneten Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib, Harry Scheuenstuhl u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 19/11218

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2026/2027
hier: Vorziehen der Stellenhebungen nach Art. 6i des Haushaltsgesetzes
2026/2027
(Drs. 19/9020)**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. **Art. 1 (Feststellung des Haushaltsplans)** wird wie folgt gefasst:

**„Art. 1
Feststellung des Haushaltsplans**

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 wird in Einnahmen und Ausgaben

1. für das Haushaltsjahr 2026 auf 84 842 411 100 € und
 2. für das Haushaltsjahr 2027 auf 83 830 570 900 €
festgestellt.“
2. **Art. 6 (Bewirtschaftung der Personalausgaben, Stellenbesetzung)** wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchst. a wird die Angabe „15 02,“ gestrichen.
 - bb) Folgender Buchst. c wird angefügt:
„c) in Kapitel 15 02 die Hochschulen,“.
 - b) Abs. 8 Satz 2 Halbsatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach der Angabe „Justizvollzugsanstalten“ wird die Angabe „und“ durch die Angabe „ ,“ ersetzt.
 - bb) Nach der Angabe „Hafteinrichtungen,“ wird die Angabe „für Einrichtungen, die zur Unterbringung während des Asylverfahrens an der Grenze einschließlich vorgeschaltetem Screening und für Rückkehrgrenzverfahren genutzt werden,“ eingefügt.
 - c) Abs. 11 wird aufgehoben.
 - d) Die Abs. 12 bis 19 werden die Abs. 11 bis 18.
3. **Art. 8 (Sonstige Ermächtigungen und Regelungen)** wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „25 000 m²“ wird durch die Angabe „31 000 m²“ ersetzt.
 - bb) Nach der Angabe „Martinsried“ wird die Angabe „und für die Errichtung eines Busbahnhofs und die dort anbindenden Radwege“ eingefügt.
 - b) Abs. 12 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Ausschreibung“ durch die Angabe „Erbringung“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 1 wird die Angabe ‚Projekt „2. Münchner S-Bahn Vertrag (2. MSBV)‘ durch die Angabe ‚Netz „S-Bahn München“ ‘ ersetzt.

4. In **Art. 10 (Änderung des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 10. August 2023)** wird nach der Angabe „§ 2 Nr.“ die Angabe „1 und“ eingefügt.
5. **Art. 14 (Weitere Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes)** wird wie folgt gefasst:

Art. 14

Weitere Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch Art. 13 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
„1. Zulagen (Art. 51 bis 57, 108 Abs. 2),“.
 2. In Art. 83 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a wird die Angabe „Art. 108 Abs. 2 und 13“ durch die Angabe „Art. 108 Abs. 2“ ersetzt.
6. Nach Art. 14 (Weitere Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes) werden die folgenden **Art. 15 (Änderung des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes)** und **Art. 16 (Weitere Änderung des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes)** eingefügt:

Art. 15

Änderung des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes

Das Bayerische Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 657) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 112 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Art. 112
Bayerische Akademie der Wissenschaften und sonstige Einrichtungen“.
 - b) Vor Abs. 1 wird folgender Abs. 1 eingefügt:
„(1) ¹Mit der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär der Bayerischen Akademie der Wissenschaften kann ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründet werden. ²Die Dienstverträge schließt das Staatsministerium im Namen des Freistaates Bayern.“
 - c) Der bisherige Abs. 1 wird Abs. 2 und folgender Satz 6 wird angefügt:
„⁶Art. 105 Abs. 3 und 4, Art. 106 sowie Art. 111 gelten entsprechend.“
 - d) Der bisherige Abs. 2 wird aufgehoben.
2. In Art. 113 Abs. 1 Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 3 sowie in Art. 123 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 wird jeweils nach der Angabe „112“ die Angabe „Abs. 2“ eingefügt.

Art. 16

Weitere Änderung des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes

Das Bayerische Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch Art. 15 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) ¹Die Bayerische Akademie der Wissenschaften ist eine staatliche Einrichtung und daneben eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts. ²Aufgabe der Bayerischen Akademie der Wissenschaften ist es, Wissenschaft zu betreiben und zu fördern. ³Art. 4 Abs. 2, 3 und 5 bis 7

mit Ausnahme von Art. 4 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 und 5, die Art. 9 bis 12 mit Ausnahme von Art. 9 Satz 3 bis 5 und Art. 11 Abs. 1 Satz 5 und 6 und Abs. 4, Art. 15 sowie Art. 53 Abs. 1 bis 4 und 7 gelten entsprechend. ⁴Mit der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär der Bayerischen Akademie der Wissenschaften kann ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründet werden. ⁵Die Dienstverträge schließt das Staatsministerium im Namen des Freistaates Bayern. ⁶Durch Rechtsverordnung kann das Staatsministerium die Aufgaben und die Organisation der Bayerischen Akademie der Wissenschaften näher bestimmen.“

2. Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) ¹Die zur Bayerischen Akademie der Wissenschaften am 31. Dezember 2026 bestehenden Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Ausbildungsverhältnisse der Auszubildenden gehen mit Wirkung zum 1. Januar 2027 auf den Freistaat Bayern über. ²Der Freistaat Bayern tritt zum 1. Januar 2027 in die Rechte und Pflichten als Arbeitgeber und Ausbildender ein. ³Die Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden bleiben der Bayerischen Akademie der Wissenschaften zugeordnet. ⁴Ihre beim Übergang bestehenden arbeitsvertraglichen Rechte bleiben unberührt. ⁵Die bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften zurückgelegten Beschäftigungszeiten werden so angerechnet, wie wenn sie beim Freistaat Bayern zurückgelegt worden wären. ⁶Betriebsbedingte Kündigungen im Zusammenhang mit dem Übergang der Arbeitsverhältnisse sind ausgeschlossen.“ ‘

7. Der bisherige Art. 15 wird Art. 17
 8. Der bisherige Art. 16 wird Art. 18 und in dem Einleitungssatz wird die Angabe „Art. 15“ durch die Angabe „Art. 17“ ersetzt.
 9. Der bisherige Art. 17 wird Art. 19.
 10. Der bisherige Art. 18 wird Art. 20 und in dem Einleitungssatz wird die Angabe „Art. 17“ durch die Angabe „Art. 19“ ersetzt.
 11. Nach dem neuen Art. 20 wird folgender Art. 20a eingefügt:

„Art. 20a

Änderung des Bayerischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes

Das Bayerische Untersuchungshaftvollzugsgesetz (BayUVollzG) vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 678, BayRS 312-1-J), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2025 (GVBl. S. 178) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach Art. 12 wird folgender Art. 12a eingefügt:

„Art. 12a

Überbrückungsleistung bei Bedürftigkeit

Untersuchungsgefangenen, die ohne Verschulden kein Arbeitsentgelt und keine Ausbildungsbeihilfe erhalten, wird bis einschließlich des dritten Monats des Vollzugs eine Überbrückungsleistung in Höhe von monatlich dem 1,65-fachen Tagessatz der Eckvergütung zur Verwendung für den Einkauf oder anderweitig gewährt, falls sie bedürftig sind.“ ‘

12. Die bisherigen Art. 19 und 20 werden die Art. 21 und 22
 13. Der bisherige **Art. 21 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)** wird Art. 23 und Abs. 2 wird wie folgt geändert: folgt geändert:
 a) Nach Nr. 1 werden die folgenden Nrn. 2 und 3 eingefügt:
 „2. Art. 15 am 16. Mai 2026,
 3. Art. 20a am ...[**einzusetzen: Datum des abweichenden Inkrafttretens, geplant 1. Juli 2026**],“
 b) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 4 und wie folgt gefasst:

„4. die Art. 13, 16, 18 und 20 am 1. Januar 2027 sowie“.

c) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 5.

14. In **Anlage 2 zum bisherigen Art. 20 (DBestHG 2026/2027)** wird vor der Überschrift die Angabe „(zu Art. 20)“ durch die Angabe „(zu Art. 22)“ ersetzt.

Berichterstatter zu 1: **Maximilian Bötl**
Berichterstatterin zu 2-7: **Claudia Köhler**
Berichterstatter zu 8-9, 12: **Volkmar Halbleib**
Berichterstatter zu 10: **Stefan Frühbeißer**
Berichterstatter zu 11: **Andreas Jurca**
Mitberichterstatterin zu 1, 10: **Claudia Köhler**
Mitberichterstatter zu 2-9, 11-12: **Maximilian Bötl**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.

Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/10965, Drs. 19/10966, Drs. 19/10967, Drs. 19/10968, Drs. 19/10969, Drs. 19/10970, Drs. 19/10971, Drs. 19/10972, Drs. 19/10973, Drs. 19/10974 und Drs. 19/11218 in seiner 96. Sitzung am 26. März 2026 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung

mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/10973 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Enthaltung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/10965, 19/10966, 19/10967, 19/10968, 19/10970, 19/10971, 19/10972 und 19/11218 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/10969 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/10974 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

2. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/10965, Drs. 19/10966, Drs. 19/10967, Drs. 19/10968, Drs. 19/10969, Drs. 19/10970, Drs. 19/10971, Drs. 19/10972, Drs. 19/10973, Drs. 19/10974 und Drs. 19/11218 in seiner 41. Sitzung am 16. April 2026 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass

1. im Einleitungssatz von Art. 9 die Angabe „das zuletzt durch § 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 724) geändert worden ist“ durch die Angabe „das zuletzt durch § 21 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) geändert worden ist“ ersetzt wird,
2. im Einleitungssatz von Art. 11 die Angabe „das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 28. April 2025 (GVBl. S. 107) geändert worden ist“ durch die Angabe „das zuletzt durch § 61 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) geändert worden ist“ ersetzt wird,
3. im Einleitungssatz von Art. 15 die Angabe „das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 657) geändert worden ist“ durch die Angabe „das zuletzt durch § 26 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) geändert worden ist“ ersetzt wird
und
4. in den Platzhalter von Art. 23 Abs. 2 Nr. 3 das Datum „1. Juli 2026“ eingesetzt wird.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/10973 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Enthaltung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/10965, 19/10966, 19/10967, 19/10968, 19/10970, 19/10971, 19/10972 und 19/11218 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/10969 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/10974 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Josef Zellmeier
Vorsitzender